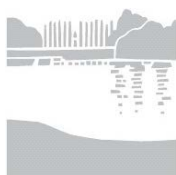


21.11.01.02

Schulordnung

vom 28. November 2017



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und Art. 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. März 2010 folgende Schulordnung:

Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
Diese Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Volksschule der Politischen Gemeinde Oberuzwil.

Sie enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen
Die Politische Gemeinde Oberuzwil führt folgende Schulen und schulischen Einrichtungen:
a) Kindergarten;
b) Primarstufe;
c) Oberstufe mit den Abteilungen Realschule und Sekundarschule;
d) Musikschule.

Der Unterricht wird auf allen Stufen integrativ gestaltet. Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, sollen die Schulstandorte in Bichwil und Oberuzwil beibehalten werden.

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit
Die Politische Gemeinde Oberuzwil strebt die regionale Zusammenarbeit an, soweit diese im Hinblick auf eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zweckmässig ist sowie den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entspricht.

Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerschaft:
a) Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Gemeindeverbänden abschliessen;
b) Leistungsvereinbarungen mit Privaten abschliessen.

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 4 Zuständigkeit
Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach Art. 29, 30 und 32 der Gemeindeordnung.

¹ sGS 151.2.

² sGS 213.1.

Er legt auf Antrag des Schulrates die strategischen Ziele der Schule fest.

Art. 5 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt die für den Schulbereich geltenden Reglemente, insbesondere:

- a) das Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler;
- b) das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen;
- c) das Geschäftsreglement über die Schulleitungskonferenz. Dieses ist vom Referendum ausgenommen³.

Art. 6 Schulraumplanung

Der Gemeinderat beschliesst über die Schulraumplanung.

Er hört vor der Beschlussfassung den Schulrat an.

Art. 7 Dienstrecht

Der Gemeinderat legt den Lohn und die weiteren Vertragsbedingungen der nach dem Dienstrecht der Politischen Gemeinde Oberuzwil angestellten Mitarbeitenden der Schule fest.

Nach dem Dienstrecht der Politischen Gemeinde Oberuzwil werden angestellt:

- a) die Leiterin oder der Leiter Volksschule;
- b) die Schulleitungen;
- c) die Mitarbeitenden von Schulverwaltung, Schulsozialarbeit und Mittagstisch.

Schulrat

Art. 8 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die ihm nach Art. 38 und 38a Abs. 1 der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

Der Schulrat:

- a) formuliert zuhanden des Gemeinderates die strategischen Ziele der Schule und überprüft deren Umsetzung;
- b) initiiert und überwacht Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst das Qualitätskonzept;
- d) erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen;
- e) genehmigt die Stellenbeschreibung der Leiterin oder des Leiters Volksschule und legt deren oder dessen Stellvertretung fest;
- f) wirkt nach Art. 38a Abs. 3 der Gemeindeordnung konsultativ bei Geschäften des Gemeinderates mit.

Schulratspräsidentin oder Schulratspräsident

Art. 9 Stellung

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulrates. Sie oder er vertritt den Schulrat und dessen Geschäfte im Gemeinderat.

³ Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SGS 151.2).

Art. 10 Zuständigkeit

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident:

- a) plant die Geschäfte des Schulrates;
- b) wirkt bei der Vorbereitung von Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Leiterin oder des Leiters Volksschule sowie der Schulleitungen mit;
- c) nimmt beratend an Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil, soweit Geschäfte von besonderer Tragweite behandelt werden;
- d) ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leiterin oder des Leiters Volksschule und legt deren oder dessen Stellenbeschreibung fest;
- e) sorgt für die betriebliche Gesundheitsförderung in der Schule.

Leiterin oder Leiter Volksschule

Art. 11 Stellung

Der Leiterin oder dem Leiter Volksschule obliegen die unmittelbare Führung der Schule, soweit nicht nach diesem Erlass der Schulrat zuständig ist.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Leiterin oder der Leiter Volksschule:

- a) bereitet zuhanden des Schulrates Erlass und Änderung der für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen vor;
- b) stellt die Führung des Schulbetriebs sicher, insbesondere durch:
 1. die Bewirtschaftung des Personalpools;
 2. die Genehmigung der Klasseneinteilung, der Pensenplanung und der Stundenpläne;
 3. die Organisation des Transports von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- c) erstellt zuhanden des Schulrates das Qualitätskonzept und sorgt für die Steuerung der Schulqualität;
- d) ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Schulleitungen sowie der Mitarbeitenden von Schulverwaltung, Schulsozialarbeit und Mittagstisch;
- e) handelt als oberste Personalverantwortliche oder oberster Personalverantwortlicher der Schule. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:
 1. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitungen unter Mitwirkung der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten;
 2. die Stellenbeschreibungen der Schulleitungen;
 3. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
 4. Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber den Schulleitungen und den Lehrpersonen sowie den ihr oder ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- f) bestimmt die zusätzliche Ferienwoche⁴;
- g) entscheidet über den auswärtigen Schulbesuch und die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen;
- h) nimmt aus dem Kreis der Lehrpersonen Anliegen zu personellen sowie zu baulichen und anderen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf den Schulbetrieb und den Schulalltag entgegen;
- i) stellt die Information und Kommunikation zwischen den am Schulbetrieb Beteiligten sicher;
- j) stellt die Protokollführung im Schulrat und in der Schulleitungskonferenz sicher;

⁴ Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.

- k) besorgt das auf die Schule bezogene Standortmarketing;
- l) stellt den Vollzug der Volksschulgesetzgebung und der von den zuständigen kantonalen Schulbehörden erlassenen Beschlüsse sicher;
- m) handelt als Verbindungsperson zwischen der Schule und den zuständigen kantonalen Stellen;
- n) koordiniert im Einvernehmen mit dem Schulrat die Vorbereitung des Budgets und reicht dieses der zuständigen Stelle ein;
- o) verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Kredite.

Art. 13 Rechtspflege

Die Leiterin oder der Leiter Volksschule ist zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden ermächtigt, die gestützt auf das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁵ und das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen vom 16. September 2014⁶ sowie diesen Erlass ergehen.

Sie oder er handelt im Namen des Schulrates als oberste Verwaltungsbehörde in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten⁷.

Schulleitungskonferenz

Art. 14 Zusammensetzung

Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) der Leiterin oder dem Leiter Volksschule. Sie oder er hat den Vorsitz;
- b) den Schulleitungen und ihren Stellvertretungen.

Die Vertretung der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Schulleitungskonferenz unterstützt die Leiterin oder den Leiter Volksschule bei Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben der unmittelbaren Führung der Schule.

Die Leiterin oder der Leiter Volksschule unterbreitet ihre oder seine Beschlüsse in den Bereichen Personalführung sowie Personelles Schülerinnen und Schüler der Schulleitungskonferenz zur Kenntnisnahme und lässt diese protokollieren.

Das Geschäftsreglement über die Schulleitungskonferenz regelt Sitzungsorganisation und Beschlussfassung.

Schulleitungen

Art. 16 Zuständigkeit

Die Schulleitungen sind für die Organisation und Führung der ihnen unterstellten Schuleinheiten zuständig und gewährleisten den täglichen Schulbetrieb.

⁵ sGS 213.1.

⁶ sGS 213.51.

⁷ Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. März 2010.

Die Schulleitungen:

- a) setzen die pädagogischen Schulziele um;
- b) fördern die Schulqualität, setzen das Qualitätskonzept um und gestalten das Schulprofil;
- c) beantragen der Leiterin oder dem Leiter Volksschule die Klasseneinteilung, die Pensenplanung und die Stundenpläne;
- d) führen die Mitarbeitenden;
- e) wirken bei der Erteilung der für den Schulbetrieb erforderlichen Berechtigungen zum Zutritt zu den Schulanlagen mit;
- f) beantragen der Leiterin oder dem Leiter Volksschule Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- g) wirken bei der Vorbereitung des Budgets mit;
- h) verfügen im Rahmen des genehmigten Budgets über die ihnen zur Verfügung stehenden Kredite;
- i) unterstützen die Leiterin oder den Leiter Volksschule bei Erlass und Änderung der für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen.

Schulverwaltung

Art. 17 Aufgaben

Die Schulverwaltung:

- a) erfüllt administrative Aufgaben für die Schule sowie schulischen Einrichtungen und Dienste;
- b) unterstützt die für die Führung und den Betrieb der Schule zuständigen Behörden.

Sie wird von der Leiterin oder vom Leiter Volksschule geführt.

III. Schulbetrieb

Grundsätze

Art. 18 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.⁸

Art. 19 Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll. Sie begegnen einander und Dritten auch ausserhalb der Schule, insbesondere auf dem Schulweg und an auswärts durchgeführten besonderen Unterrichtstagen, mit Respekt und Toleranz.

Art. 20 Nicht voraussehbare Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern sowie Urlaub

Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

⁸ sGS 213.1.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen.

Die Gewährung von Urlaub richtet sich nach dem Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schülern.

Art. 21 Kosten aus Schulbesuch

Der Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt in der Politischen Gemeinde Oberuzwil kostenlos.

Kostenbeiträge werden erhoben für:

- a) besondere Unterrichtsveranstaltungen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen;
- b) den Unterricht in «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» der Oberstufe (Kostenanteil für Essen);
- c) die Benützung der Tagesstruktur;
- d) den Besuch der Musikschule.

Disziplinarordnung

Art. 22 Disziplinar massnahmen

Als Disziplinar massnahmen können verfügt werden:

- a) von der Lehrperson mit Benachrichtigung der Eltern:
 - 1. zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
 - 2. Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
 - 3. Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
 - 4. schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an die Schulleitung. Die Beanstandung kann mit Zustimmung der Schulleitung im Zeugnis angemerkt werden;
- b) von der Klassenlehrperson mit Benachrichtigung der Eltern und schriftlichem Bericht an die Schulleitung:
 - 1. Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
 - 2. mit Zustimmung der Schulleitung Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende;
- c) von der Schulleitung:
 - 1. schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag der Lehrperson. Sie kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
 - 2. Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
 - 3. Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Sie kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
- d) von der Leiterin oder vom Leiter Volksschule nach vorangegangener Untersuchung durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person:
 - 1. Androhung des Ausschlusses von der Schule;
 - 2. Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Bildungsdepartementes.

Die Schulleitung und die Leiterin oder der Leiter Volksschule können nach Massgabe ihrer Zuständigkeit nach Abs. 1 Bst. c und d dieser Bestimmung anstelle einer Disziplinar massnahme

die Schülerin oder den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen.

Art. 23 Rechtspflege

Verfügungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen können mit Rekurs bei der Leiterin oder beim Leiter Volksschule angefochten werden.

Verfügungen und Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule können bei der zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung vom 17. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 25 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Oberuzwil, 28. November 2017

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Juni 2018 bis 24. Juli 2018

Vom Gemeinderat Oberuzwil in Vollzug gesetzt per